

## **MANDATSBEDINGUNGEN der RAe KITZMANN & PARTNER GbR**

- 1. Die Rechtsanwälte werden für den Mandanten in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit gegen den aus dem überreichten aktuellen Arbeitsvertrag bzw. der Kündigung ersichtlichen Arbeitgeber tätig.**
- 2. Die Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge / Mandate.**
- 3. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies in den Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.**
- 4. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen.**
- 5. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.**
- 6. Der Mandant ist außerdem verpflichtet, die Rechtsanwälte während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihnen neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen.**
- 7. Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen.**
- 8. Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte – unabhängig von der Eintrittspflicht und dem Regulierungsverhalten einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung – zur Geltendmachung seiner Ansprüche entsprechend einer zweckmässigen Wahrnehmung der Rechte auf dem sichersten, schnellsten und preiswertesten Weg. Hierzu gehört in einem außergerichtlichen Kündigungsschutzmandat der Angriff gegen die Kündigung, die Forderung nach Weiterbeschäftigung, die Forderung nach einem Zeugnis sowie die Forderung nach Zahlung der zukünftigen Gehälter nach Ablauf der Kündigungsfrist. Weiterhin gehört hierzu - im Fall der Erhebung einer Kündigungsschutzklage – die Stellung des Bestandsschutzantrages und die zusätzliche Stellung des allgemeinen Feststellungsantrages, des Weiterbeschäftigungsantrages - sowie bei Verzug - des Zeugnisantrages bereits mit der Klage.**
- 9. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und begründen, soweit gesetzlich zulässig, nur dann eine Haftung.**
- 10. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird.**
- 11. Die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages; danach dürfen alle in ihren Händen befindlichen Unterlagen vernichtet werden.**
- 12. Der Auftraggeber wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen für die in einem eventuellen Gerichtsverfahren nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen. Der Auftraggeber entbindet die Rechtsanwälte ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.**
- 13. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.**
- 14. Die Rechtsanwälte dürfen ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten möglich ist.**
- 15. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluß mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft.**

16. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine e-mail Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung per e-mail mandatsbezogene Informationen zusenden.
17. Die Rechtsanwälte haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 1.000.000,00 abgeschlossen. Die Haftung der Rechtsanwälte für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, die Rechtsanwälte zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten.
18. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags, Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
19. Soweit die Rechtsanwälte durch einen zusätzlichen Auftrag auch beauftragt sind, die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung einzuholen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.
20. Für den Fall eines gesondert erteilten Auftrags zur Einholung der Deckungszusage einer möglicherweise vorhandenen Rechtsschutzversicherung des Mandanten - sowohl für die Kosten des außergerichtlichen als auch gerichtlichen Verfahrens - werden zusätzliche Gebühren erhoben und zwar eine Geschäftsgebühr pro Instanz und Rechtsschutzfall auf der Basis des Betrages, von dem der Mandant durch die Einschaltung der Rechtsschutzversicherung befreit werden will. Der Mandant erteilt das außergerichtliche und gerichtliche arbeitsrechtliche Mandat jedoch unabhängig von der durch die eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung zu erteilenden Deckungszusage und unabhängig von dem nachfolgenden Regulierungsverhalten des Versicherers.
21. Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuß als auch die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung entlasten den Mandanten in entsprechender Höhe, Kostenschuldner gegenüber den Rechtsanwälten bleibt jedoch der Mandant.
22. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Die Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an. Der Mandant ermächtigt die Rechtsanwälte diese Abtretung anzuzeigen.
23. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erklärt sich aus Beschleunigungsgründen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit mit der Abwicklung einer eventuell von dem Arbeitgeber zu zahlenden Abfindung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes über die Konten der Rechtsanwälte und einer Verrechnung des eingehenden Fremdgeldes mit offenen Gebührenansprüchen aus allen erteilten Mandaten einverstanden.
24. Sollte - zur Vermeidung der Vereinbarung eines Sonderhonorars mit dem Mandanten - eine Beteiligung des Arbeitgebers an dem durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstandenen finanziellen Sonderaufwand des Auftraggebers gelingen, erklärt sich der Mandant mit dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen den Rechtsanwälten und der Gegenseite sowie mit einer Nichtanrechnung auf die von ihm selbst geschuldeten Gebühren einverstanden.